

Der Fall Bümpliz

Autor(en): **Graf, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **14 (1912-1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

6. März • 6 Mars 1913

N° 12

14. Jahrgang • 14^e année

Ständiges Sekretariat: Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, 2, Passage de Werdt, II^e étage
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt — Sommaire: B. L. V.: Versammlung der Sektion Konolfingen. — Der Fall Bümpliz. — An die Sektionsvorstände. — Aux comités de section. — Zur Notiznahme. — Avis. — B. M. V.: Mitgliederverzeichnis der Witwen- und Waisenkasse. — Etat des membres de la Caisse d'assurance en faveur des veuves et des orphelins. — Postkontorechnung. — Compte postal. — Chronik des Kantonalvorstandes des B. L. V. — Chronique du Comité cantonal du B. L. V. — Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen. — Sanatoire pour enfants Maison blanche à Evillard. — Mitteilungen. — Revision des statuts de la caisse d'assurance des instituteurs bernois.

Bernischer Lehrerverein.

Sektion Konolfingen des B. L. V.

Versammlung

Donnerstag den 13. März 1913, nachmittags 1½ Uhr,
im Hotel Bahnhof auf der Kreuzstrasse.

Traktanden:

1. Versicherungsfrage.
2. Revision der Mittelklassenlesebücher. (Referenten: Herren *Graf*, *Niederhünigen*, und *Steiner*, *Oppligen*.)
3. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Der Fall Bümpliz.

In der letzten Nummer des Berner Schulblattes und des Evangelischen Schulblattes ersuchte der Sekretär die Mitglieder des B. L. V., sich nicht auf die ausgeschriebenen Lehrerstellen von Bümpliz zu melden, bis der K. V. sich mit den Schulverhältnissen dieser Gemeinde beschäftigt hätte. Dies ist geschehen, und wir können folgendes mitteilen:

Es kann sich nicht um die Verhängung irgend einer Art Sperre über Bümpliz handeln, sondern

einzig und allein darum, unsere Mitglieder über die Bedingungen aufzuklären, unter denen sie in Bümpliz zu leben haben. In dieser Hinsicht greifen wir drei Punkte heraus:

1. Es ist in Bümpliz Vorschrift des Gemeindeglements, dass alle Lehrkräfte der Primarschule durch Urnenabstimmung gewählt werden. Diese an und für sich löbliche demokratische Bestimmung wird von der kompetenten Schulbehörde zu allerlei Machenschaften benutzt. Unter dem Vorwand, man könne nicht wegen jeder Lehrerwahl die Bürger zur Urne rufen, werden fast jedes Semester eine Anzahl provisorischer Wahlen getroffen. Die provisorisch Gewählten werden mit der Aussicht getröstet, bei der nächsten ordentlichen Urnenabstimmung werde dann die definitive Wahl nachgeholt. Das geschieht auch gewöhnlich; wenn aber der «Provisorische» der hohen Behörde Anlass zu Missfallen gibt, wenn er seine Wohnung nicht als gesund, sanitärisch, wohnlich, sondern als dumpfes Loch bezeichnet, dann wird er einfach nicht vorgeschlagen und vor die Türe gesetzt. Wir möchten insonderheit unsere jüngern Kolleginnen und Kollegen bitten, es sich wohl zu überlegen, ob sie eine provisorische Wahl in Bümpliz annehmen wollen oder nicht, dies um so mehr, als die Bestimmungen unseres Boykottreglements nur für definitiv Gewählte gelten.

2. Unter dem Datum «Bümpliz, im Horner 1913» hat der Schulgemeinderat, der, und dies ist ein Grundfehler in der Schulorganisation der Gemeinde, zugleich als Schulkommission amtiert, ein Schulreglement aufgestellt, dessen Verfasser kein anderer ist als der bekannte Schriftsteller C. A. Loosli. Als Vorbilder dienten zu dem Entwurfe: die Schulreglemente von Bremen und Neuenburg, sowie das von der Lehrerschaft energisch zurückgewiesene Projekt der Stadt Bern. Die Lehrerschaft von Bümpliz wehrte sich energisch gegen das gegen sie gerichtete Machwerk, und es gelang ihr, einige der krassesten Bestimmungen zu fällen. Leider bleiben der Vorschriften noch genug, die die Freiheit des Lehrers beengen, wie besonders die Bestimmungen über Einrichtung und Leitung der Lehrerkonferenz. Was aber vor allem aus anstösst, das ist das Fehlen irgendeiner Vorschrift, dass der geplante Schulvorsteher aus der Mitte der Lehrerschaft von Bümpliz genommen werde. Dieser Passus war im ersten Entwurfe noch vorhanden, wurde dann aber fallen gelassen, wohl mit Absicht! Der Schulgemeinderat kann nun, wenn die Lehrer von Bümpliz sich «renitent» zeigen, die Vorsteherstelle irgend einem Bürger (vielleicht Herrn C. A. L.) anvertrauen, oder er kann einen auswärtigen Lehrer berufen. Schritte in dieser Hinsicht sind denn auch schon gemacht worden, glücklicherweise ohne Erfolg. Wir möchten Kollegen, denen solche Offerten ebenfalls gemacht werden, bitten, nicht ohne weiteres zuzusagen, sondern sich vorerst bei der Lehrerschaft von Bümpliz oder bei dem Sekretariat des B. L. V. zu erkundigen.

3. Was aber die Verhältnisse in Bümpliz am meisten beeinflusst, das ist das Wirken des Herrn C. A. Loosli in der Behörde. Herr Loosli hat in seinen Schriften keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, ohne Schule und Lehrerschaft anzugreifen und namentlich die letztere mit Spott und Hohn zu überziehen. In seiner Artikelserie «Schule und Leben» kommt die schöne Stelle vor: «Denn dieses Geld (gemeint ist das Geld für eine im Sinne Looslis revidierte Schule) würde sich reichlicher als jedes andere verzinsen, schaffte es uns doch junge Leute, mit welchen im Leben, *nicht wie jetzt, trotz der Schulbildung*, sondern infolge der Schulbildung etwas anzufangen ist.» Durch diesen Satz voll kolossaler Selbstüberhebung will Loosli das jahrzehntelange, oft mühevoll wirkende des bernischen Lehrkörpers im Dienste der Volksschule in den Augen des Publikums diskreditieren. Für das Wirken des Herrn C. A. L. ist es ferner bezeichnend, dass zwei Lehrkräfte von Bümpliz gezwungen waren, den Rechtsschutz des B. L. V. anzurufen, um sich gegen seine feigen Verleumdungen zu wehren. Dass diese Vorfälle nicht geeignet sind, ein richtiges Zusammenarbeiten zu fördern, liegt auf der Hand. Es ist der Lehrerschaft von Bümpliz schlechterdings nicht zuzumuten, dass sie einem Manne Vertrauen schenke, der sie lächerlich macht und verleumdet und der letzthin in der grossen Tagespresse der Laububerei bezichtigt wurde.

Diese Aufklärungen mögen allen denen zur Kenntnis dienen, die sich für die ausgeschriebenen Lehrerstellen in Bümpliz melden wollen.

Das Sekretariat des B. L. V.:

O. Graf.

An die Sektionsvorstände.

Die Sektionsvorstände werden dringend ersucht, bis spätestens den *15. März 1913* an das Sekretariat einzusenden:

1. Die *statistischen Notizen zum Jahresbericht* unter Beachtung der in Nr. 6 des Korrespondenzblattes gemachten Bemerkungen.
2. Die Abrechnungen zu Handen der Zentral- und Stellvertretungskasse, sowie des S. L. V.

Sektionsvorstände, die diese Einsendungen bis zum *15. März* nicht gemacht haben, müssten unter Namensnennung im Korrespondenzblatt an ihre Pflicht erinnert werden.

Im fernern ersuchen wir um baldige Einsendung allfälliger Gesuche um Wiederaufnahme in den B. L. V., wobei jedoch zu beachten ist, dass Personen, die sich gegen das Boykottregle-

Aux comités de section.

Les comités de section sont instamment priés de faire parvenir au secrétariat avant le *15 mars 1913*:

- 1° Les *données statistiques destinées au rapport annuel*, en tenant compte des observations publiées dans le n° 6 du Bulletin.
- 2° Les comptes concernant la caisse centrale, la caisse de remplacement et l'Association suisse des instituteurs.

Les comités de section qui n'auraient pas adressé ces renseignements avant le *15 mars* devraient être rappelés à leur devoir dans le Bulletin par l'indication de leurs noms.

En outre, nous vous prions de nous transmettre au plus tôt toute requête éventuelle visant la réadmission de collègues dans le B. L. V. Il est